

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92

Punkt 26 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2002 unter § 25a Abs. 8 festgelegten Termin für die Anwendung der geänderten Kennzeichnungselemente auf den Ohrmarken von Schafen und Ziegen im Hinblick auf die Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92, in der als In-Kraft-Treten einer neuen EU-weiten Kennzeichnung der 1. Juli 2003 vorgesehen ist, auszusetzen.

Begründung:

Im Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ist in Artikel 4 vorgesehen, die Einzeltierkennzeichnung für Schafe und Ziegen ab 1. Juli 2003 verbindlich einzuführen. Auf Grund dieser Vorgabe der EU ist es nicht verhältnismäßig, an der Einführung neuer Kennzeichnungselemente auf den Ohrmarken für Schafe und Ziegen ab 1. April 2003 festzuhalten. Daher sollte die Fristsetzung in der Zweiten Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 12. Dezember 2002 für die Anwendung des § 19d Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Kennzeichnungselemente der Ohrmarken ausgesetzt werden, bis die entsprechende EU-Verordnung, die eine Einführung der Einzeltierkennzeichnung vorsieht, verbindlich vorliegt, da diese wiederum ein neues Ohrmarkensystem bedingt.

In der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollten Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.